

STEPHAN BARTON

Kampf für das Unrecht? Max Alsberg, die Feinde der Weimarer Republik und ein Leitbild der Strafverteidigung

I. Ein historischer Prozess, der Fragen aufwirft

„Am Montag, dem 19. Januar 1920, nahm der vielleicht bedeutsamste Prozess, den Deutschland bis dahin erlebt hatte, seinen Anfang. Der Verteidiger: Dr. Max Alsberg.“ Mit diesen Worten beginnt *Curt Riess* den „Prolog“ seines 1965 erschienenen Buches¹ über *Max Alsberg*. Er schildert dort *Alsbergs* Verteidigung im Verfahren gegen *Karl Helfferich* (vom 19.1. bis zum 12.3.1920).

Es handelte sich zweifellos um einen politischen Prozess. Angeklagt war *Karl Helfferich* wegen Verleumdung. Er war während des 1. Weltkrieges Staatssekretär und sogar Vizekanzler in der Reichsregierung. In der Weimarer Zeit radikalisierte er sich und wurde nicht nur Abgeordneter der DNVP – also einer extrem rechten Partei – sondern auch Wortführer der antirepublikanischen Propaganda. In fanatischer Weise agitierte er gegen Politiker der Weimarer Republik und schuf ein Klima, in dem dann Freikorps-Mitglieder und verwirrte Einzelgänger politische Attentate gegen Repräsentanten der Weimarer Republik durchführten.

Nebenkläger war *Matthias Erzberger*; auch er war Minister in der Reichsregierung gewesen, hatte aber 1917 die Aussichtslosigkeit des Krieges erkannt und auf einen Friedensschluss gedrängt. Im November 1918 hatte er für das Deutsche Reich den Friedensvertrag von Compiègne unterzeichnet. In der jungen Republik war er Finanzminister und hatte grundlegende Reformen eingeführt. Deswegen wurde er von den Rechten als „Erfüllungspolitiker“ und „Novemberverbrecher“ gehasst. *Erzberger* galt als heimlicher Reichskanzler und bildete das Bindeglied zwischen dem Zentrum, dem er angehörte sowie der SPD. Zusammen mit der DDP bildeten diese drei Parteien die Weimarer Koalition.

Helfferich hatte *Erzberger* wiederholt als lügenhaft und korrupt dargestellt.² Dieser hatte ihn daraufhin wegen Beleidigung angezeigt. In dem Prozess standen sich damit zwei Symbolgestalten gegenüber: ein Repräsentant der jungen Republik und ein antidemokratischer, deutschtümelnder Agitator mit guten Beziehungen zur Großfinanz. *Helfferich* wollte mit seinen Angriffen den verhassten *Erzberger* und damit die Republik treffen.

In dieser hoch politischen Lage kam es nach einem Sitzungstag zu einem Mordanschlag auf *Erzberger*, den dieser überlebte und der trotzdem weiter am Prozess teilnahm. Das war nicht der einzige Mordanschlag; ein weiterer folgte im selben Jahr; im nächsten Jahr – 1921 – wurde *Erzberger* dann von gedungenen Mördern erschossen. *Alsberg* hat laut *Riess* auf das Attentat nicht eben einfühlend reagiert, indem er forderte, dass die Verhandlung nicht zu unterbrechen sei und stattdessen beklagte, „dass die Waffe, die auf den Herrn Nebenkläger angelegt worden ist, uns die Waffe aus der Hand geschlagen hat, mit der wir den Herrn Nebenkläger bekämpfen.“³

¹ *Riess*, Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg, 1965, S. 9.

² Beispielsweise in einer „Kampfschrift“, die in der reaktionären, antisemitischen „Deutschen Zeitung“ erschien und den Titel „Fort mit Erzberger“ trug; vgl. *Riess*, Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg, 1965, S. 10.

³ *Riess*, Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg, 1965, S. 16.

Auch sonst war seine Verteidigung wenig zurückhaltend. Man könnte sagen: *Alsberg* ging von Anfang an auf Angriff über. Er war wie stets akribisch vorbereitet; bei diesem Prozess aber auch in der Weise, dass er zahlreiche Personen im Vorfeld befragt hatte, um *Erzberger* gemäß dem Motto „semper aliquid haeret“⁴ etwas anhängen zu können. Er nutzte die Befragung von *Erzberger* als Zeugen, um den Anschein zu erwecken, als habe jener alle nur denkbaren Schandtaten begangen;⁵ es ging dabei auch um die Geschehnisse im Jahre 1917 im Zusammenhang mit dem Rücktritt des damaligen Reichskanzlers *Bethmann Hollweg*, der im Prozess als Zeuge gehört wurde.⁶ Ferner wurden diverse Vorwürfe erhoben, wonach *Erzberger* sich korrupt verhalten haben sollte. Auf diese Weise brachte *Alsberg* es fertig, aus dem Angeklagten *Helfferrich*, den er verteidigte, den öffentlichen Ankläger zu machen und aus dem Nebenkläger *Erzberger* den Angeklagten.⁷ Bezeichnenderweise antwortete ein Zeuge auf die Frage, ob er den Angeklagten kenne, wer denn der Angeklagte sei.⁸ Am Ende entstand der falsche Eindruck, als hätte *Erzberger* als Zeuge die Unwahrheit gesagt, was allerdings nicht der Fall war. Immer wieder wurde *Erzberger* überdies bezichtigt, „dass er es gewesen war, der durch seinen Verrat an der Regierung *Bethmann Hollweg-Helfferrich* den Siegfrieden verhindert und die Niederlage herbeigeführt hatte“⁹. Dabei war einer der eigentlichen Verantwortlichen für die Niederlage, wie wir es heute besser wissen, sein eigener Mandant. Aber *Erzberger* war, was das Ziel der Verteidigung war, moralisch diskreditiert – und mit ihm die Weimarer Republik. Ein voreingenommenes Gericht verurteilte am Ende zwar *Helfferrich* zu einer geradezu symbolisch minimalen Geldstrafe von 300 Reichsmark¹⁰ und hielt ihm dabei seine vaterländische Gesinnung zugute, bezichtigte aber unzutreffenderweise *Erzberger* des Meineids und der Korruption.¹¹

In der Sache war das ein Sieg für *Helfferrich* und eine – historisch gesehen – unverdiente Niederlage für *Erzberger*. *Erzberger* trat zurück; einer der wichtigsten Köpfe der neuen Republik war politisch ruiniert. *Alsberg* selbst soll in diesem Prozess so „aufgeräumt wie [...] selten vorher oder nachher“ gewesen sein. „Hier hatte er den größten nur denkbaren Fall. Er verteidigte einen ehemaligen Vizekanzler. Er griff einen Minister an, von dem man sagte, er sei der mächtigste Mann Deutschlands.“¹² *Helfferrich* hatte – dank *Alsberg* – das bekommen, was er wollte. Er bedankte sich bei *Alsberg*, laut *Riess*, mit den anerkennenden Worten: „Sie haben einen Minister gestürzt, Dr. *Alsberg*!“¹³

Lassen wir weiter *Curt Riess* zu Wort kommen; er schreibt über *Alsberg* nach dem Ende des *Helfferrich*-Prozesses:

„Bisher war er einer der angesehensten Anwälte Deutschlands gewesen. Als der Prozess seinem Ende entgegenging, war er der größte Deutschlands, vielleicht Europas. Als der Prozess seinen Anfang nahm, steckte die Weimarer Republik noch in den Kinderschuhen. Als *Alsberg* ihn gewann, hatte er ihr bereits den Todesstoß versetzt. Und so war sein bisher größter Triumph gleichzeitig – ohne dass er es damals wusste – der Anfang seines tragischen Endes. Oder hätte er es doch ahnen müssen?“¹⁴

⁴ Man könnte auch sagen, er legte „eine eloquentia canina“ an den Tag, also eine „Beredsamkeit nach Hundearart, die sich darin gefalle, durch Schnüffelei den Gegner schlecht zu machen“; vgl. zu dieser unwürdigen Art von Verteidigung *Hammerstein BRAK-Mitt.* 1983, 59 (60).

⁵ *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg*, 1965, S. 12.

⁶ *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe*, 1965, S. 110f.

⁷ *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe*, 1965, S. 13.

⁸ *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe*, 1965, S. 10.

⁹ *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe*, 1965, S. 12.

¹⁰ *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe*, 1965, S. 118.

¹¹ *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe*, 1965, S. 111.

¹² *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe*, 1965, S. 106.

¹³ *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe*, 1965, S. 119.

¹⁴ *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe*, 1965, S. 9.

Riess stellt wohl darauf ab, dass die Parteien, die 1919 für die Republik eintraten (SPD, Zentrum, DDP) bei der im selben Jahr erfolgten Reichstagswahl ihre Mehrheit verloren und nie wieder gewannen. Die Republik war von Feinden umgeben. Nachdem die Nazis 1933 die Macht ergriffen hatten, musste *Alsberg* als jüdischer Anwalt Deutschland verlassen und nahm sich noch im selben Jahr das Leben.

Riess stellt in diesem Zusammenhang weitere Fragen:

„*War das formale Recht – und darum konnte es in einem Prozess nur gehen – gleichzusetzen mit Recht schlechthin? Erstritt er nicht, indem er für das Recht kämpfte, einen Sieg für das Unrecht, auch wenn das paragraphenmäßig nicht zu belegen war?*“¹⁵

Auch wir wollen uns mit diesen Fragen beschäftigen und sie dabei noch um den Aspekt erweitern, inwieweit sich aus der historischen Beschäftigung mit *Max Alsberg* und seinen politischen Verteidigungen Konsequenzen für ein Leitbild der Strafverteidigung ergeben.

II. *Max Alsberg und die Feinde der Republik*

Beginnen wir – speziell für diejenigen, denen *Max Alsberg* noch fremd sein sollte – mit einer kurzen Beschreibung seines Lebens.

1. *Biographie und Rezeption*

Max Alsberg wurde 1877 in Bonn geboren.¹⁶ Er eröffnete 1906 eine Anwaltskanzlei in Berlin. Spätestens während des 1. Weltkriegs wurde er – als Spezialist für das Kriegstreiberstrafrecht – zu einem der gefragtesten Strafverteidiger Deutschlands. In der Weimarer Republik war er deren herausragender Verteidiger. Er gehörte zur Berliner Prominenz und war wirtschaftlich enorm erfolgreich. Seine Praxis umfasste etwa 60 Mitarbeiter und wurde von ihm so geführt, wie wir das eigentlich erst später bei amerikanischen Law-Firms kennen gelernt haben. *Alsberg* war Verteidiger in vielen aufsehenerregenden Strafprozessen. Er hat in Deutschland durch seine neue Art der Verteidigung Maßstäbe gesetzt. Ich möchte diese neue Art als wissenschaftlich-professionelle Strafverteidigung bezeichnen, die sich deutlich von der früheren „italienischen“ Art der Verteidigung unterschied. Er bereitete sich extrem aufwendig und akribisch auf die Strafverfahren vor; teilweise kasernierte er Mitarbeiter in seiner Villa, um Prozesshandlungen vorzubereiten. Er kannte, wie es hieß, die Rechtsprechung des Reichsgerichts besser als dessen eigene Reichsgerichtsräte. *Alsberg* war aber nun keinesfalls ein blasser Theoretiker, sondern im Gerichtssaal ein begnadeter Rhetoriker, präziser Denker und bei seinen Verteidigungen überaus mutig bzw. angriffslustig. Sein Eintreten für die Unschuldsvermutung war legendär.

Max Alsberg war auch Wissenschaftler. Als überhaupt erstem Rechtsanwalt wurde ihm 1931 die Honorarprofessur an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin verliehen. Er

¹⁵ Riess, *Der Mann in der schwarzen Robe*, 1965, S. 14.

¹⁶ Biographien sowie Zusammenstellungen über *Max Alsberg* finden sich u. a. von *Hachenburg*, *Seibert*, *Sarstedt*, *Jungfer*, *Krach*, *Spendel*, *Ignor* und *Prick*, alle in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 94ff.; als weitere Biographien sind zu nennen: *Justizministerium des Landes NRW* (Hrsg.), *Zwischen Recht und Unrecht – Lebensläufe deutscher Juristen*, 2004; *Krach*, *Jüdische Rechtsanwälte in Preußen, Bedeutung und Zerstörung der freien Advokatur*, 1991, S. 98ff.; *von Lösch*, *Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933*, 1999, S. 210ff.; vgl. auch *Jahn NZWiSt* 2014, 41ff. Ganz aktuell sind die materialreichen Biographien von *Rott*, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 2015, S. 217ff. und von *Prick AnwBl* 2016, 878ff. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die eingangs genannten Biographien, ohne die jeweiligen Fundstellen anzugeben.

war ein Wissenschaftsautor von geradezu übermenschlicher Produktivität. Allein in der Juristischen Wochenschrift hat er über 500 Urteilsanmerkungen verfasst. Dazu kamen zahlreiche Bücher und Aufsätze.¹⁷ Von allergrößter Bedeutung ist dabei seine Aufarbeitung des Beweisanztragsrechts. Wichtig und viel gelesen sind seine Werke zur Psychologie und Soziologie der Strafrechtspflege. *Max Alsberg* war auch Künstler. Er schrieb zwei Theaterstücke; eines wurde später verfilmt. Das zweite Theaterstück (Konflikt) wurde noch im März 1933 in Bremen und Berlin uraufgeführt; kurz darauf musste *Alsberg* wegen einer drohenden Verhaftung durch die Nazis in die Schweiz ziehen. Dort nahm er sich, wie schon erwähnt, am 11.9.1933 das Leben.

Max Alsberg ist aber nicht nur als Person interessant, sondern die völlig unterschiedliche Wahrnehmung, die *Max Alsberg* als Mensch und Strafverteidiger in den letzten 100 Jahren erfahren hat, sagt viel über den jeweiligen Grad der Wertschätzung aus, den die Strafverteidigung zu verschiedenen Zeiten erfahren hat. Bis zum Ende des 1. Weltkriegs wurde *Alsberg* primär als renommierter Strafverteidiger wahrgenommen; seit dem *Helfferich*-Prozess bis zur Machtübernahme der Nazis war er ein berühmter Staranwalt und geschätzter Wissenschaftler. 1933 änderte sich das schlagartig. Die Erinnerung an ihn wurde fast vollständig ausgelöscht; selbst sein Tod wurde mehr oder weniger verschwiegen. Sein Vermögen wurde verachtet, seine umfangreiche Bibliothek in alle Winde zerstreut.

1965 erfolgte ganz überraschend eine belletristische Wiederentdeckung von *Max Alsberg* durch das wiederholt genannte Buch von *Curt Riess*. Ein Jahr später erinnerte *Claus Seibert* in der NJW an *Max Alsberg*. Zum 100. Geburtstag von *Alsberg* veranstaltete der „Deutsche Strafverteidiger e.V.“ 1977 die erste *Alsberg*-Tagung. Auf ihr hielt *Werner Sarstedt* den Festvortrag „Max Alsberg, ein deutscher Strafverteidiger“; in dem Vortrag wurde *Alsberg* als Strafverteidiger, Wissenschaftler und Künstler gewürdigt und auf sein Schicksal als Opfer des Nationalsozialismus aufmerksam gemacht. Seitdem gab es 20 weitere *Alsberg*-Tagungen. 1988 wies *Gerhard Jungfer* auf die Vorbildfunktion von *Max Alsberg* für die aktuelle deutsche Strafverteidigung hin. Er erinnerte an ergreifende Worte aus *Alsbergs* Schrift „Die Philosophie der Verteidigung“, die seitdem geradezu legendär sind und vielfach die Internetauftritte aktueller Strafverteidigerbüros bereichern, nämlich: „Den hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen will der Kritizismus des Verteidigers!“¹⁸ *Alsberg* wurde in dieser Zeit, in der die zeitgenössischen Strafverteidiger in Deutschland nach Vorbildern suchten, zu einer prägenden Gestalt und zu einem strahlenden Vorbild. *Jungfer* begann seinen Beitrag zu *Max Alsberg* mit dem Satz „Sein Name leuchtete“ und schloss ihn ab mit „Sein Name leuchtet!“¹⁹ Zahlreiche weitere Beiträge zu *Max Alsberg* folgten. 1991 erschien im ersten Band der Schriftenreihe der Deutschen Strafverteidiger der von *Jürgen Taschke* herausgegebene Sammelband „Max Alsberg – Ausgewählte Schriften“.²⁰ Hier finden sich die genannten Stellungnahmen sowie verschiedene, liebevoll zusammengeführte Beiträge von *Max Alsberg*.

In den Jahren nach 2010 wird die wertschätzende Beschäftigung mit *Alsberg* fortgesetzt: Dabei zeugt der Umstand, dass das in der sechsten Auflage erschienene Werk „Der Beweisantrag im Strafprozess“ wieder allein auf den Namen *Max Alsberg* zurückgeführt wird – und die aktuellen Bearbeiter²¹ bewusst in die zweite Reihe zurücktreten – vom Glanz, den der Name von *Max Alsberg* verbreitet. Das gilt auch für die zweite Auflage des von *Jürgen Taschke*

¹⁷ Vgl. die Zusammenstellung von *Prick*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 599ff.

¹⁸ S. dazu *Jungfer* JA 1986, 20, der einen Teil dieses Zitats als Titel für einen Aufsatz verwendete; die Aussage im originären Zusammenhang findet sich bei *Alsberg*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 550 (554).

¹⁹ *Jungfer*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 112 (120).

²⁰ Rezensiert von *König* StV 1995, 109.

²¹ *Alsberg*, *Der Beweisantrag im Strafprozess*, 6. Aufl. 2013 (bearbeitet von *Dallmeyer*, *Güntge* und *Tsambikakis*).

erneut herausgegebenen Sammelbandes zu *Max Alsberg*.²² Die Neuauflage wird deutlich erweitert; jetzt finden sich allerdings auch Beiträge, in denen *Max Alsberg* weniger heroenhaft dargestellt wird, zum Teil sogar menschliche Schwächen angedeutet werden. Damit meine ich insbesondere die Erstveröffentlichung der „Erklärungen“ zum Fall *Glade*,²³ die den Erfahrungssatz bestätigen können, dass man sich in eigener Sache nicht selbst verteidigen sollte. Aber auch die Zusammenstellung wichtiger Mandate von *Alsberg*, die von *Georg Prick* vorgenommen wurde, wirft möglicherweise ein neues Bild auf *Max Alsberg*. Wenden wir uns deshalb den Verfahren zu, in denen *Max Alsberg* politische Feinde der Weimarer Republik verteidigt hat.

2. Verteidigung der Feinde der Republik

Der *Helfferrich*-Prozess war keinesfalls das einzige Mandat, das *Alsberg* für Vertreter der politischen Rechten wahr nahm; er war vielmehr in der Zeit von 1919 bis 1923 Verteidiger in zahlreichen politischen Prozessen – und immer auf der Seite gesellschaftlich reaktionärer Kräfte.

Schon beim Prozess gegen die Mörder von *Rosa Luxemburg* und *Karl Liebknecht* (im Mai 1919) war *Alsberg* – jedenfalls in einer frühen Phase des Verfahrens – für die rechten Feinde der Republik tätig. Dies ergibt sich aus einer Zeugenaussage, die er im sog. *Joms*-Prozess²⁴ gemacht hat. Kurz vor der Hauptverhandlung des Feldkriegsgerichts hatte *Alsberg* die Verteidigung der angeklagten Offiziere niedergelegt; die Täter wurden seinerzeit nicht wegen der Morde bestraft.²⁵ Es ist nicht bekannt, was *Alsberg* über die Hintergründe der Ermordung wusste und warum er die Verteidigung niederlegte.

Zeitgleich mit dem *Helfferrich*-Prozess²⁶ verteidigte *Max Alsberg* ab dem 6.2.1920 Hauptmann *von Kessel* wegen des Vorwurfs des Meineids vor dem Kriegsgericht. Im Grunde ging es bei diesem Prozess aber um politische Morde an 29 Matrosen der Volksmarinedivision durch Soldaten der Garde-Kavallerie-Schützen-Division am 11.3.1919. Oberst *Reinhard*, der Kommandeur der berüchtigten Brigade gleichen Namens, welche der Garde-Kavallerie-Schützen-Division des Generals *von Lüttwitz* unterstand, hatte Oberleutnant *Marloh* beauftragt, Matrosen, die eigentlich die junge Republik schützen sollten, gefangen zu nehmen. *Von Kessel* übermittelte *Marloh* später hinsichtlich der Gefangenen: „[A]lles, was er erschießen könne, solle er erschießen.“²⁷ Es fand dann eine wahllose Erschießung ohne Sinn und Verstand, eine reine Blutorgie statt. In einem Prozess vor dem Kriegsgericht gegen *Marloh* wurde *von Kessel* als Zeuge gehört; er hatte die brisanten Hintergründe verschwiegen und auch einen Meineid eingeräumt. *Alsberg* verteidigte nun *von Kessel* zusammen mit seinem

²² Mit Rezensionen von *Barton StV* 2014, 570; *Hettinger GA* 2014, 422.; *Jahn NZWiSt* 2014, 58.

²³ *Alsberg*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 192ff.

²⁴ *Joms* war in den 20er Jahren Reichsanwalt. Ihm wurde in einem Zeitungsartikel zutreffend vorgeworfen, es seinerzeit als Ankläger (Kriegsgerichtsrat) im Kriegsgerichtsverfahren gegen die Verantwortlichen der Morde an *Luxemburg* und *Liebknecht* mit Recht und Gesetz nicht genau genommen zu haben. Es ging dabei um Pflichtverletzungen wie bspw. Verzögerungen der Ermittlungen bzw. Nichtverfolgung von Spuren, aber auch um die Duldung von (Frauen-)Besuch für die inhaftierten Offiziere sowie Trinkgelage in der U-Haft, vertiefend: *Hannover/Hannover*, *Politische Justiz 1918–1933*, 1966, S. 200ff. sowie *Prick*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 656 (694f.).

²⁵ Vgl. *Prick*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 656 (666f.); *Hannover/Hannover*, *Politische Justiz 1918–1933*, 1966, S. 200 (201).

²⁶ Und zeitgleich mit der Vertretung des ehemaligen deutschen Kaisers in einem Zivilverfahren, in dem es um Fragen des Rechts am eigenen Bild ging; vgl. *Prick*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 656 (668f.).

²⁷ *Hannover/Hannover*, *Politische Justiz 1918–1933*, 1966, S. 47.

Duz-Freund Dr. *Luettegebrune* aus Göttingen.²⁸ Laut Urteil des Historikers *Heydeloff* stellte der Fall die Verteidigung nicht vor ernsthafte Probleme.²⁹

Alsberg vertrat in seinem Plädoyer die These, die Ermordung der Matrosen sei zum Schutze des „Vaterlands“ in schwierigen Zeiten notwendig gewesen; die Aktionen des Militärs verdienten Protektion, damit „der Bürger wieder ruhig schlafen kann“.³⁰ *Riess* zitiert ebenfalls aus dem Plädoyer von *Alsberg*; danach missbilligte *Alsberg* zwar die „entsetzliche[n] und sinnlose[n] Matrosenerschießung“, plädierte aber auf unschuldig, da „nur die lautersten Beweggründe den Angeklagten veranlassen haben, Marloh vor einer öffentlichen Gerichtsverhandlung bewahren zu wollen. Von Kessels Anschlag auf die Rechtspflege ist kein Anschlag auf die Gerechtigkeit gewesen.“³¹

Nur einen Monat später erfolgt der *Kapp*-Putsch, also der Versuch eines Staatsstreichs monarchistischer Kräfte gegen die junge Demokratie. Erneut waren Freikorps unter *von Lüttwitz* beteiligt und erneut war auch *von Kessel* aktiv verwickelt. *Alsberg* verteidigte ihn; das Verfahren wurde aufgrund einer Amnestie eingestellt.³² *Alsberg* vertrat zudem die Hauptakteure des *Kapp*-Putsches, nämlich *Wolfgang Kapp* und die Generäle *von Lüttwitz* und *Ludendorff*.³³

Max Alsberg war in weiteren Prozessen Verteidiger monarchistischer bzw. nationalistischer Feme-Mörder, so bspw. im Verfahren gegen die Mörder von Reichsaußenminister *Walther Rathenau* (1922)³⁴ und im „Perlacher Geiselmordprozess“ (1925)³⁵. Im Marburger Studentenprozess (1920), hat er sich um Mandate völkischer Feme-Mörder bemüht, was die Angeklagten aber ablehnten, weil er Jude war.³⁶

Zwischenfazit: *Alsberg* hatte – jedenfalls zu Beginn der Weimarer Republik – überraschend viele Mandate aus dem Kreis der hochstehenden Feinde der Republik. *Alsberg* be-

²⁸ Laut *Riess* war *Alsbergs* Frau gegen die Verteidigung dieses und anderer Angeklagten aus dem Bereich der Rechten; *Alsberg* nannte sie dagegen ironisch „meine lieben Fememörder“, *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg*, 1965, S. 105.

²⁹ *Heydeloff* VfZ 1984, 373 (377).

³⁰ So *Alsberg* in seinem Plädoyer am 9.2.1920; vgl. *Heydeloff* VfZ 1984, 373 (377).

³¹ *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg*, 1965, S. 105 f. Der Prozess gegen *von Kessel* wurde unmittelbar vor dem letzten Wort des Angeklagten unterbrochen, weil jener dem Gericht mitteilte, seit dem Morgen hohes Fieber zu haben. Der Prozess wird ein Jahr später neu aufgerollt; *von Kessel* wird freigesprochen; vgl. *Prick*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 656 (668).

³² *Prick*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 656 (669). Interessanterweise bleibt der Beteiligte an den Matrosen-Morden und *Kapp*-Putschist *von Kessel* *Alsberg* ein Leben lang verbunden. 1933 betreibt *von Kessel* ein der Gestapo nahe stehendes privates Nachrichtenbüro und rät *Alsberg* nach dem Reichstagsbrand zur Flucht. Er versucht *Alsberg* im schweizerischen Exil zum Verrat zu bewegen, vgl. *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg*, 1965, S. 330. *Von Kessel* wird unter ungeklärten Umständen im Zuge des sog. *Röhm*-Putsches 1934 von Nazis erschossen.

³³ *Prick*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 656 (670). Zu einem Hauptverfahren kam es nicht.

³⁴ *Prick*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 656 (673). *Alsberg* vertritt hier Randfiguren; zudem kommt es zu einer Kontroverse mit „national gesinnten“ Verteidigern (*Luettegebrune*, *Hahn*, *Sack*), die die „jüdischen“ Anwälte aus dem Büro *Alsberg* aus dem Prozess drängen wollen; vgl. dazu auch den Beitrag von *Max Alsberg* in *DJZ* 1922, Sp. 663ff., in dem *Alsberg* sich zur Verteidigung in politischen Prozessen äußert.

³⁵ Verfahren gegen Leutnant a.D. *Pölzing* und Vizewachtmeister *Priefert* wegen zwölffachen Mordes an Arbeitern während der Münchener Räterepublik. Im Verfahren wird der ehemalige Reichswehrminister *Noske* als Zeuge vernommen, um auf diese Weise die Erschießungen zu legitimieren. Die Angeklagten werden freigesprochen; vgl. *Prick*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 656 (675); dazu auch *Hannover/Hannover*, *Politische Justiz 1918–1933*, 1966, S. 44 sowie S. 58ff.

³⁶ Das Studentenkorps Marburg erschoss 15 Arbeiter, die als „Spartakisten“ vermutet wurden „auf der Flucht“, ausführlich *Hannover/Hannover*, *Politische Justiz 1918–1933*, 1966, S. 98ff.

mühte sich aktiv um diese Mandate. Er hat die Angeklagten wenig zimperlich und erfolgreich verteidigt.

3. Historische Einordnung: Siege für das Unrecht

Aus historischer Sicht führten die Prozesse, in denen *Alsberg* als Verteidiger der Feinde der Republik aufgetreten ist, zu teils krassen Fehlurteilen. Mögen sie auch formal gerichtsförmig ergangen sein und prozessuale Wahrheit geschaffen haben, sie widersprechen der historischen Wahrheit.

Dafür trägt natürlich die damalige Justiz die Hauptverantwortung. Eine Justiz, die auf dem einen Auge vollständig blind war und mit den Feinden der Republik sympathisierte, sie unter Verletzung des Legalitätsprinzips nicht verfolgte bzw. rechtsbeugend nicht oder jedenfalls nicht angemessen bestrafte; den Rest erledigte das Reichsgericht. Weitere Verantwortung lag bei der Politik, wegen des verschwiegene Paktes zwischen Reichsregierung und Reichswehr und des damit verbundenen Gewährenlassens weißen Terrors gegen „Spartakisten“ sowie wegen späterer Amnestien „national gesinnter“ Mörder.

Zum Teil spiegelten die Prozesse den Zustand der Weimarer Republik wider. Sie trugen dabei gewiss nicht zur politischen Stabilisierung der Republik bei, sondern befeuerten den Kampf der Republikfeinde – besonders heftig im Fall *Helfferrich*. Ansonsten führten sie zur Vertuschung politischer Missstände.

Alsberg hat daran aktiv mitgewirkt. Er hat das volle Reservoir der Verteidigungsrechte in effektiver Weise genutzt und sich dabei nicht gescheut, Argumentationen der Feinde der Republik aufzugreifen („vaterländische Gesinnung“, „damit der Bürger wieder ruhig schlafen kann“ usw.). Da die damalige Justiz den rechten Feinden der Republik ausgesprochen zugetan gewesen war, hätte es in vielen Fällen wohl keines Verteidigers vom Rang und Können eines *Alsbergs* bedurft, um Freisprüche zu erhalten. Das hätte die Justiz auch ohne Verteidiger geschafft – anders wahrscheinlich im Fall *Helfferrich*: Hier war die für ihre Zeit professionelle Vorbereitung und hartnäckig-angreifende Verteidigung gerade durch *Alsberg* wohl mitentscheidend für das Urteil gegen *Helfferrich*, in welchem es dessen unberechtigte Angriffe praktisch bestätigte und stattdessen *Erzberger* des Meineids und der Korruption bezichtigte.

4. Ein deutscher Jurist

Und damit sind wir bei *Max Alsberg* als Kind seiner Zeit. Wir wollen ihn also an dieser Stelle nicht nach heutigem Wissensstand beurteilen, sondern aus der damaligen Zeit heraus verstehen. *Alsberg* ist im monarchischen Deutschland groß geworden und als Jurist der damaligen Zeit sozialisiert worden. Er wird das Recht primär als ein formales Recht verstanden und die Justiz als „preußisch“, funktionierend und nicht korrupt erlebt haben.

Die deutsche Niederlage im 1. Weltkrieg und die Novemberrevolution 1918 hat das monarchisch geprägte Bürgertum erschüttert. Historisch gesehen führten die Nachkriegswirren zu einem klandestinen Pakt zwischen *Friedrich Ebert* und der Reichswehr und zu einem Bestandsschutz für Verwaltung und Juristen. Die alten Eliten blieben also erhalten. Die Republik, die am 9.11.1918 ausgerufen wurde, übernahm die tragenden Kräfte des alten Reichs, neben den Soldaten insbesondere die Richter und Beamten. Die Republik blieb diesen Juristen fremd.

Das, was *Ralf Dahrendorf* und *Wolfgang Kaupen* später über die Richter als „Elite des Kapitals“ und „als Hüter von Recht und Ordnung“ in den 60er Jahren schreiben, trifft wohl noch mehr für die Richter in den 20er Jahren zu: Sie waren „risikoscheu, obrigkeitshörig, ideologisch und sozial verspätet“.³⁷ Sie bildeten eine relativ geschlossene homogene Gruppe („Be-

³⁷ *Bryde*, in: Dreier (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz, 2000, S. 137 (139) unter Bezugnahme auf *Kaupen*, Die Hüter von Recht und Ordnung, 1969, S. 214ff.

amtenkinder vom Lande“); sie kamen aus einem Teil der Gesellschaft, der über die anderen Teile urteilte.

Die seinerzeitige Justiz hatte große Sympathie für „völkische“ national-konservative Ideologien. In willkürlicher Weise ahndete die Strafjustiz Straftaten, je nachdem ob die Täter bzw. Opfer aus dem rechten oder linken Milieu stammten. Für die einen (Linke) gab es die Höchststrafe, für die anderen Verständnis, Freisprüche oder Ehrenstrafen.

Alsberg fand nicht nur den richtigen Draht zu diesen Richtern, ihn verband die grundsätzlich gleiche politische Gesinnung mit den Richtern der 20er Jahre: ähnliche Sozialisationen, Lebensstile und vergleichbares politisch-weltanschauliches Denken. Dazu passt es, dass *Alsberg* 1919 in die DVP eintrat,³⁸ eine Partei, die seinerzeit eine „starke festgefügte Staatsgewalt“ wünschte, sich „jedem Versuch einer Zertrümmerung Preußens widersetzen“ wollte und im „aufzurichtenden Kaisertum, dem Sinnbild deutscher Einheit, die für unser Volk nach Geschichte und Wesensart geeignetste Staatsform“ erblickte.

Alsberg hatte auch sonst wenig Berührungsängste gegenüber der äußersten politischen Rechten: Vorangehend wurde wiederholt der Name *Luetgebrune* erwähnt. *Luetgebrune* war zunächst Freund und Protegé von *Max Alsberg*. Beide verteidigten bspw. zusammen in den Fällen *von Kessel* und dem „Perlacher Geismordprozess“. Nach und nach wandte sich *Luetgebrune* jedoch der antisemitischen Rechten zu und distanzierte sich von *Alsberg*. Er vertrat in politischen Prozessen namhafte Vertreter der Rechten, wie bspw. *Ludendorff* im *Hitler*-Prozess.³⁹ Er wurde „oberster Rechtsberater“ der SA und SS und sogar Mitglied im sog. „Führerrat der Akademie für deutsches Recht“⁴⁰.

Berührungsangst hatte *Max Alsberg* auch nicht gegenüber *Carl Schmitt*, dem späteren „Kronjuristen der Nazis“. Er schickte ihm jedenfalls seine Verteidigungsschrift in eigener Sache (der sog. *Glade*-Affäre) zu und bedankte sich für die Überlassung einer Schrift von *Schmitt*.⁴¹

Alsberg fühlte sich, davon ist auszugehen, weniger als Jude, sondern eher als Teil des deutschen Großbürgertums.⁴² Er dachte zweifellos ausgesprochen konservativ. Wie so viele in der damaligen Zeit war *Alsberg* gewiss kein überzeugter Verfechter der Weimarer Republik, sondern in seiner Gedankenwelt primär auf den Rechtsstaat bezogen. Er vertraute, wie *Krach* das formulierte, „[b]is zuletzt [...] auf das Funktionieren der Justiz“.⁴³ Schärfer formuliert: Bis zuletzt vertraute *Alsberg* einer durch und durch obrigkeitshörigen, ideologisch und politisch verspäteten Justiz, die in ihren Urteilen auf dem rechten Auge blind war.⁴⁴

Max Alsberg trägt also in gewisser Weise auch Züge des typischen deutschen Juristen der „alten Zeit“; mehr noch: Er war ein prägender Kopf dieses Juristenstandes und wollte das auch sein. Genau dies wurde ihm aber nach der Machtübernahme der Nazis verwehrt, indem ihm die Ausübung seines geliebten Berufs unmöglich gemacht wurde, was er nicht überwinden konnte und was ihn in den Freitod trieb. Insofern versinnbildlicht *Max Alsbergs*

³⁸ *Ignor*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 149 (171).

³⁹ *Heydeloff* VfZ 1984, 373 (391).

⁴⁰ *Heydeloff* VfZ 1984, 373 (412). Er fiel im Zusammenhang mit dem sog. *Röhm*-Putsch in Ungnade, praktizierte aber weiter als Rechtsanwalt im Dritten Reich sowie später in der BRD.

⁴¹ Vgl. *Taschke*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 189 (190). *Carl Schmitt* richtete später eine antisemitische Tagung zum Thema „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ aus. Auf dieser Tagung sprachen *Klee* und *Siegert* auch über *Max Alsberg*, s. *Taschke*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 189 (190 in Fn. 9).

⁴² *Krach*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 121 (125): „fest integriert in die großbürgerliche Gesellschaft der Reichshauptstadt“.

⁴³ *Krach*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 121 (127).

⁴⁴ Das änderte sich wohl erst mit der Verteidigung von *Ossietzky*; vgl. dazu *Krach*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 121 (126f.); *Prick*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 656 (705); *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg*, 1965, S. 267ff.

Schicksal auch die Tragik der vielen hervorragenden jüdischen Anwälte, die nach 1933 ihre Existenz im wahrsten Sinn dieses Wortes verloren.⁴⁵

III. Konsequenzen für ein universitäres Leitbild der Strafverteidigung

Würde vorangehend *Alsberg* als Kind seiner Zeit dargestellt, soll nunmehr danach gefragt werden, was wir 100 Jahre später daraus lernen können. Aus der Perspektive des nach 1945 Geborenen ergibt sich natürlich eine ganz andere Sicht, als *Alsberg* sie damals haben konnte. Wir wissen heute, welchen ungeheuren Zivilisationsbruch die Nazi-Zeit mit sich gebracht hat. Wir wissen auch, dass die Justiz versagt hat und wir wissen von der teilweise erschreckenden Anfälligkeit breiter Teile der Bevölkerung – gerade auch der Elite in Wissenschaft und Beamtentum – für die menschenverachtende Botschaft antisemitischer Hetzer.

1. Nicht gestellte Fragen

Die Frage, ob sich *Alsberg* straf- oder berufsrechtlich bei seinen Verteidigungen etwas hat zuschulden kommen lassen, soll hier nicht gestellt werden. Das wurde nie als Vorwurf erhoben; darum geht es hier nicht. Es soll an dieser Stelle auch nicht danach gefragt werden, ob Republikfeinde im Rechtsstaat das Recht auf Verteidigung haben⁴⁶ – natürlich haben sie dieses Recht und genauso selbstverständlich: auch auf wirksame Verteidigung.

Die Frage, wie *Alsberg* die Urteile gegen die Feinde der Republik aufgenommen hat, ob er sie als richtig empfunden oder gar gefeiert hat, darf man zwar stellen, ich kann sie allerdings nicht mit den mir zur Verfügung stehenden Dokumenten beantworten; *Alsbergs* Biograph – *Curt Riess* – äußert sich nicht dazu.

Die Frage, was er gedacht hat, als nur kurz nach dem *Helfferrich*-Prozess und mitten im laufenden *von-Kessel*-Prozess der *Kapp*-Putsch erfolgte, an dem sein Mandant führend beteiligt war, drängt sich auf – man kann hier allerdings nur feststellen, dass er weiter für *von Kessel* als dessen Verteidiger gestritten hat und ihn in Folgeprozessen (auch im Zusammenhang mit dem *Kapp*-Putsch) verteidigt hat.

Ich möchte auch nicht danach fragen, wie *Alsberg* seine Verteidigungen 1933 interpretiert hat. *Riess* macht das in seiner Biographie ab und zu und lässt *Alsberg* sagen, er hätte wohl „besser auf der anderen Seite kämpfen sollen“;⁴⁷ aber ob das so ist, lässt sich bestreiten.

2. Leitbild für die Juristenausbildung

Um all dies geht es nicht, sondern darum, inwieweit wir als Zeitgenossen aus dem Schicksal von *Max Alsberg* lernen könnten, gerade auch hinsichtlich zeitgenössischer Überlegungen zu einem Leitbild der Strafverteidigung.

Seit der 2003 in Kraft getretenen Reform der Juristenausbildung ist die „rechtsberatende Praxis“ im Deutschen Richtergesetz verankert. Für den Bereich des Strafrechts bedeutet dies, dass die Strafverteidigung zum Gegenstand von Lehre und Prüfungen im Studium und im

⁴⁵ Vgl. dazu Bundesrechtsanwaltskammer (Hrsg.), *Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933*, 2007.

⁴⁶ Vgl. den treffenden Beitrag von *Cobler* Kursbuch 60, 1980, 97 ff.; wiederabgedruckt in: *Strafverteidigervereinigungen* (Hrsg.), *Bild und Selbstbild der Strafverteidigung – Materialheft zum 40. Strafverteidigertag*, Frankfurt am Main, 4.–6. März 2016, S. 14 ff.; aus neuerer Zeit vgl. *Amold freispruch*, Nummer 6, 2016, 29 ff.; vgl. ferner *Barton*, *Einführung in die Strafverteidigung*, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 46 ff.

⁴⁷ *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg*, 1965, S. 106; so auch *Spendel*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 141 (143).

Referendariat zu machen ist.⁴⁸ Ein solches Unterfangen verlangt, dass neben die bisher vertretene Richterperspektive ergänzend auch die des Verteidigers tritt. Das Recht, das im richterlichen Paradigma durch hoheitliche Elemente gekennzeichnet wird, gewinnt in der anwaltlichen Perspektive eine neue und freiheitsstärkende Dimension: Es streift, wenn es „als ein Mittel verstanden wird, den privaten Interessen einzelner Personen zu dienen, seine autoritäre Dimension ab. Stattdessen gewinnt es einen instrumentellen, helfenden Charakter.“⁴⁹

Das eröffnet lohnende Chancen für eine praxisorientierte Juristenausbildung, verlangt aber auch die Skizzierung eines neuen juristischen Leitbildes. Ein solches Leitbild fordert ethisch-moralische Grenzziehungen, nicht zuletzt deshalb, weil im Gegensatz zum richterlichen Leitbild des „über den Dingen stehenden, unabhängigen, unparteiischen und unbestechlichen Richters, der nicht für Geld arbeitet und selbstlos nur der Erkenntnis von Wahrheit und Recht dient“, wie das von *Raiser, Schmidt und Bultmann* persifliert wird, die Betrachtung des Anwalts in der Öffentlichkeit nicht vom Zerrbild des Winkeladvokaten und Interessenvertreters in eigener Sache bestimmt werden sollte.⁵⁰ Um der Gefahr zu begegnen, dass die Umstellung der Juristenausbildung auf den Anwalt einer falschen – verantwortungslosen – Moral Vorschub leistet, bedarf es ethischer Klarstellungen.

Ein solches Leitbild der Strafverteidigung ist an anderer Stelle entwickelt⁵¹ und auch im Hinblick auf die Problematik der Verantwortung⁵² des Verteidigers ausgeführt worden. Dieses Leitbild orientiert sich am Bild des kompetenten, wissenschaftlich ausgebildeten und professionellen Verteidigers, der gewissenhaft mit den Mitteln des Gesetzes kämpft und gleichermaßen seinem Mandanten wie dem Recht dient. Ein solcher Verteidiger ist sich seiner Verantwortung für den Klienten, die Gesellschaft und den Rechtsstaat bewusst. Er weiß, dass die Verteidigung ihre Existenz dem Rechtsstaat verdankt, er weiß aber auch um den ungeheuren Bruch, den der Rechtsstaat in Deutschland in der Nazi-Zeit erfahren hat. Ein diesem Leitbild verpflichteter Verteidiger denkt zwar wirtschaftlich, ist aber nicht primär kommerziell ausgerichtet. Er macht von seinen Rechten, wenn dies erforderlich ist, mutig und konsequent Gebrauch; er übt sich ansonsten in weiser Selbstbeschränkung.⁵³

3. Was nicht zu einem Leitbild der Strafverteidigung passt

Zweifellos steht das skizzierte Leitbild in weiten Teilen in Kongruenz mit dem Leben, der Berufstätigkeit und den publizistischen Werken von *Max Alsberg*. Das gilt namentlich für das Bild des kompetenten, wissenschaftlich arbeitenden⁵⁴ und professionellen Verteidigers, der mit den Mitteln des Gesetzes kämpft. Hier steht *Alsberg* geradezu Pate; ohne ihn wäre ein solches Bild kaum denkbar. Für die nachfolgenden Sätze im skizzierten Leitbild gilt das nicht gleichermaßen.

⁴⁸ §§ 5a Abs. 3 S. 1; 5d Abs. 1 S. 1 DRiG; die Umsetzung der Reform ist allerdings keinesfalls überzeugend gelungen; vgl. dazu *Barton/Jost* sowie *Barton/Zimmer*, beides in: *Barton/Hähnchen/Jost* (Hrsg.), *Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven*, 2016, S. 57ff. sowie S. 11ff.

⁴⁹ *Raiser/Schmidt/Bultmann*, *Anwaltsklausuren*, 2003, S. 10; ergänzend speziell zur Verteidigung: *Barton*, *Einführung in die Strafverteidigung*, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 11ff., 19f.

⁵⁰ *Raiser/Schmidt/Bultmann*, *Anwaltsklausuren*, 2003, S. 11.

⁵¹ *Barton*, *Einführung in die Strafverteidigung*, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 51.

⁵² *Barton* FS Egon Müller 2008, 31 (38ff.).

⁵³ *Barton*, *Einführung in die Strafverteidigung*, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 51. Zur „weisen Selbstbeschränkung“ vgl. *Raiser/Schmidt/Bultmann*, *Anwaltsklausuren*, 2003, S. 11.

⁵⁴ *Alsberg* selbst arbeitete wissenschaftlich, hielt aber eine wissenschaftliche Ausbildung zum Strafverteidiger für unmöglich. Das wissen wir heute besser; vgl. *Barton*, in: *Barton/Hähnchen/Jost* (Hrsg.), *Praktische Jurisprudenz. Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium*, 2011, S. 15ff.

a) „Apolitisches“ Denken, irrationale Problemlösungen, künstliche Naivität

Alsberg hielt sich, woran schon *Riess* Anstoß nahm, für einen unpolitischen Menschen. Er erkannte gar nicht die politischen Dimensionen seiner Verteidigungen – nicht einmal, dass er durch die Art seiner Verteidigung im *Helfferrich*-Prozess einer verfehlten rechten Ideologie diene. Ein solches Verständnis von „unpolitisch“ ist natürlich höchst politisch; auch die Justiz hat sich seinerzeit als unpolitisch verstanden, war aber – wie dargestellt – hoch politisch. Als Leitbild der Strafverteidigung, die vom ungeheuren Zivilisationsbruch durch die Nazis weiß, kann eine vermeintlich apolitische Einstellung nicht dienen.

Das muss insbesondere dann gelten, wenn das vermeintlich Unpolitische eine Verbindung mit irrationalen Problemlösungen eingeht. Um das zu verdeutlichen, sei kurz auf die schon erwähnte Schrift von *Alsberg* über die Philosophie der Verteidigung eingegangen. Hier stellt *Alsberg* zunächst meisterhaft die „Sinnform“ der Verteidigung dar, die darin besteht, den vorläufigen richterlichen Griff nach der Wahrheit zu hemmen. Sodann schildert er überzeugend verschiedene Dilemmata des Strafverteidigers: Zum einen soll dessen Einstellung zum Recht rational und geradezu wissenschaftlich sein; zum anderen müsse der Einsatz für die Unschuldsvermutung voller Leidenschaft erfolgen – was also zugleich Ratio und Affekt verlangt. Ähnlich verhält es sich mit der Problematik der Verteidigung des schuldigen Mandanten. Hier betont *Alsberg* zum einen völlig zutreffend, dass auch schuldige Mandanten Anspruch auf eine wirksame Verteidigung hätten, da „selbst der rettungslos verlorene Verbrecher“ den berufsmäßigen Verteidiger an seiner Seite haben will. „Da vergessen wir wir Verteidiger in dem Verbrecher den Feind der Menschheit, der auch unser Feind ist.“⁵⁵ Aushalten lässt sich dieses Dilemma – so *Alsberg* – dadurch, dass der Verteidiger eine „höhere Aufgabe in sich“ spürt, nämlich die, an der Seite des Bedrohten zu kämpfen.⁵⁶ Das erfordert vom Verteidiger Empathie, ja sogar die Bereitschaft zum Mitleiden mit dem Beschuldigten. Den Konflikt zwischen Einsatz für den Rechtsstaat einerseits und Beistand für den „Feind der Menschheit“ andererseits hält *Alsberg* für unlösbar: Die „ewige Konfliktsituation zwischen Individuum und Gemeinschaft“, die in der Strafrechtspflege entstehe, sei ein Konflikt, in welchem alle Tragik der Welt beschlossen liege.⁵⁷

So eindrucksvoll *Alsberg* den Konflikt schildert, in dem sich der Verteidiger befindet, er löst ihn letztlich irrational bzw. romantisch⁵⁸ auf, nämlich indem er erneut auf eine rein affektive Lösung abstellt:

„Es ist oft genug der Mut der Verzweiflung, der vehemente Ausdruck eines echten Welt-Schmerzes, was dem Verteidiger die Kraft gibt, für das aus der Reihe gestoßene Individuum Kräfte einzusetzen, die einen Meter oberhalb aller Wissenschaft und allen Intellekts wohnen.“⁵⁹

Besonders eindrucksvoll wird die gleichermaßen tragische wie psychologisch verzwickte Auflösung der Spannungen bei der Verteidigung des Schuldigen in dem von *Alsberg* geschriebenen Theaterstück „Konflikt“ deutlich. Hier „seziert“ sich *Alsberg* allem Anschein nach selbst – und das in frappierender Weise. Er zeigt in dem Theaterstück, wie sein alter ego, Rechtsanwalt *Bohlen*, eine Art Selbstbetrug begeht. Seine des Mordes verdächtige Mandantin setzt nämlich wiederholt dazu an, ihrem Verteidiger ein Schuldeingeständnis zu machen, wird aber von diesem stets unterbrochen. Sie merkt, dass er an ihre Unschuld glauben will und beteuert diese schließlich.⁶⁰

⁵⁵ *Taschke*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 24 (28).

⁵⁶ *Sarstedt*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 97 (104).

⁵⁷ *Alsberg*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 583 (595).

⁵⁸ So *Schild*, in: *Stuefer/Ruhri/Soyer* (Hrsg.), *Strafverteidigung und Psyche*, 2013, S. 11 (23).

⁵⁹ *Alsberg*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 583 (595).

⁶⁰ Vgl. dazu die Analyse von *Sarstedt*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 97 (109); vgl. ferner *Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg*, 1965, S. 322f.

Und nach allem, was wir wissen, hat *Alsberg* nach diesem Prinzip auch bei seinen Verteidigungen verfahren. Er glaubte einfach an die Unschuld seiner Mandanten – selbst wenn fast alles dagegen sprach. Dieses Gefühl brauchte er, um die Leidenschaft für die konkrete Verteidigung zu entfachen.

Eine solche „künstliche Naivität“ hinsichtlich der Unschuld des Mandanten, wie *Alsberg* das praktiziert hat, ist nach heutigen Maßstäben keine verantwortungsvolle Einstellung; speziell dann, wenn man andere durch die praktizierte Art der Verteidigung verletzt. Die Wahrung des obligatorischen Parteistandpunktes stellt für sich keine Befugnis für empfindliche Verletzungen anderer dar. Der Verteidiger ist nicht Spießgeselle des Beschuldigten.⁶¹ Der Verteidiger, der sich hinsichtlich der Schuld des Mandanten künstlich dumm stellt, wälzt die Konsequenzen seines Tuns von sich ab. Als erstrebenswertes Leitbild für die Juristenausbildung taugt das jedenfalls nicht.

Nur am Rande: Eine solche künstlich auf Unschuld setzende Einstellung setzt die Seele des Verteidigers der Gefahr aus, einen Pakt mit Mephisto einzugehen. Der Verteidiger, der sich dumm stellt, um leidenschaftlich für den Mandanten kämpfen zu können, läuft Gefahr, später eines Besseren belehrt zu werden und dadurch seinen Seelenfrieden zu verlieren. Eine Gefahr, die gerade auch im Hinblick auf *Max Alsbergs* Schicksal 1933 in gewisser Weise tragische Gestalt gewonnen hat. Ich denke hier an die Depressionen, in die *Alsberg* vor seinem Selbstmord gefallen ist.

b) Die geringere Sache zur stärkeren machen – aber nicht die unrechte zur rechten

Ein zweiter Gedanke, der eine mögliche Schwachstelle von *Alsbergs* Philosophie betrifft: Man kann die Verteidigungsethik im Allgemeinen – aber auch die Philosophie von *Alsberg* im Besonderen – als spezielle Form eines in der sophistischen Philosophie entwickelten Gerechtigkeitsprinzips verstehen, nämlich als sophistisches Prinzip des „die geringere Sache zur stärkeren machen“.⁶² Gemeint ist Folgendes:

Am Anfang eines Disputs stehen normalerweise unterschiedliche Positionen und Argumente. Das eine Argument erscheint gegenüber dem Gegenargument dabei mehr oder weniger stark. Über die Richtigkeit des Arguments ist damit allerdings nichts gesagt. Das kann aus sophistischer Sicht erst am Ende des rhetorischen Prozesses stehen, wenn sich das bessere Argument durchgesetzt habe. Übertragen auf die Verteidigung heißt das: Die Verteidigung stellt sich in der Praxis häufig als die schwächere Position dar; die Aufgabe des Verteidigers besteht nun darin, die geringere Sache zur stärkeren zu machen. Damit trägt sie zur Gerechtigkeit bei. Dieses zweifellos gute Prinzip setzt aber voraus, dass sich das bessere Argument auch tatsächlich durchsetzt. Das ist eine sozusagen stillschweigend vorausgesetzte Bedingung dieser Gerechtigkeitskonzeption. Wenn im Rhetorikunterricht das bessere Argument jedoch nicht akzeptiert wird oder wenn Richter in einem Strafverfahren nicht objektiv-neutral über die Argumente der Parteien befinden, funktioniert das Gerechtigkeitsprinzip nicht. Dann setzt sich in Wahrheit nicht das bessere Argument durch, sondern dann wird aus der unrechten Sache eine rechte gemacht. Genau dies hat der Strafverteidiger *Friedrich Karl Kaul*, der grundsätzlich ein Bewunderer von *Alsbergs* Künsten war, diesem vorgeworfen:

„So neigt dieses starke Talent – wie es in der gesellschaftlichen Atmosphäre dieser Zeit zwangsläufig sein muss – dazu, die unrechte Sache zur rechten zu machen und sich jederzeit wahllos einzusetzen. Welche Wunden er damit dem von ihm selbst vertretenen Rechtssystem schlägt, lässt sich gar nicht übersehen.“⁶³

⁶¹ Barton, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 49.

⁶² Vertiefend Barton, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 35.

⁶³ Kaul, zitiert nach Krach, in: Taschke (Hrsg.), Max Alsberg, 2. Aufl. 2013, S. 121 (126). Zur schillernden Person des Strafverteidigers Kaul vgl. nur Rosskopf, forum historie iuris 1998, <http://fhi.rg.mpg.de/1998-08-rosskopf/> (zuletzt aufgerufen am 15.3.2017)

Man wird aus heutiger Sicht *Kaul*, auch wenn man dessen eigene ideologische Position nicht teilen sollte, angesichts von *Alsborgs* Verteidigung in den Fällen *Helfferrich* und *von Kessel* nicht widersprechen wollen. In diesen Verfahren wurde aus heutiger Sicht die unrechte Sache zur rechten gemacht. Dort haben sich nicht die besseren Argumente durchgesetzt, sondern bornierte Vorurteile.

Für die Juristenausbildung reicht das Leitbild von der „Verteidigung als Kampf“ allein nicht aus; richtig gesehen muss es ein Kampf für das Recht sein.⁶⁴ Auch *von Jhering*, der das Bild des Kampfes ums Recht geprägt hat,⁶⁵ hatte darunter nicht den Kampf für das Unrecht verstanden, sondern wollte darauf hinweisen, dass die Verwirklichung des Rechts nicht von selbst erfolgt. Der Kampf ums Recht sollte deshalb mit *von Jhering* als Kampf gegen die Willkür⁶⁶ verstanden werden.

c) Grenzen des Kampfes für Partikularinteressen

Wenn man bei *Riess* Originalzitate aus *Alsborgs* Plädoyers liest, fällt nicht nur die Wucht seiner Rede auf, sondern es überrascht, wie häufig er in Anklagen geradezu einmalige Verirrungen und Entgleisungen von Staatsanwälten sieht. Seine Mandanten werden von ihm mit einer fast brachialen Vehemenz als völlig unschuldig Verfolgte dargestellt. Die Rhetorik von *Alsborg* wirkt auf mich teilweise überzogen, skandalisierend und nahezu maßlos. Für ein Verteidigerleitbild, das in der Juristenausbildung verwendet werden soll, passt das nicht. Hier ist vielmehr der Gedanke der weisen Selbstbeschränkung vorzugswürdig.⁶⁷

Was die politischen Verteidigungen von *Alsborg* betrifft: So sehr die Verteidigung einseitig zu agieren hat, bleibt doch bei der von *Alsborg* an den Tag gelegten Rigorosität des Parteistandpunktes ein schaler Geschmack zurück, wenn es um die Verteidigung der Feinde der Republik geht. Im Fall *Helfferrich* greift er mit voller Wucht und aus heutiger Sicht zu Unrecht den demokratischen Politiker *Erzberger* an, was mit dazu führt, dass dieser zurücktreten muss und zudem in einem Zusammenhang mit dem am Tag nach Prozessende stehenden *Kapp*-Putsch steht. Aber in der Philosophie der Verteidigung thematisiert *Alsborg* nicht, ob die Verfechtung von Partikularinteressen nicht eines beschränkenden Korrektivs bedarf. Wenn professionelle Strafverteidigung dazu führt, wie das beim *Helfferrich*-Prozess der Fall war, dass dadurch die Grundlagen für spätere effektive Strafverteidigungen untergraben werden, indem reaktionäre Bestrebungen, den Rechtsstaat zu zerstören, dadurch gefördert werden, so ist das weder sonderlich weise noch vernünftig. Eine Verteidigung, die dazu beiträgt, die freie Advokatur zu zerstören, macht keinen Sinn. Vielmehr gilt: Die Verteidigung braucht den Rechtsstaat, wie umgekehrt ein Rechtsstaat ohne effektive Verteidigung nicht denkbar ist.⁶⁸

Anders formuliert: Ein Leitbild der Verteidigung, das – *Alsborgs* Philosophie der Verteidigung folgend – die schrankenlose Verfolgung von Partikularinteressen propagiert, muss sich die Frage gefallen lassen, ob das nicht letztlich zu einer bourgeoisen Ideologie führt, der die Seele des Citoyens, der auch Verantwortung für das Gemeinwohl übernimmt, fehlt. Für die Belange der Juristenausbildung ist das nicht geeignet.

⁶⁴ So zutreffend *Raiser/Schmidt/Bultmann*, Anwaltsklausuren, 2003, S. 11.

⁶⁵ *Von Jhering*, Der Kampf ums Recht, 13. Aufl. 1897.

⁶⁶ *Von Jhering*, Der Kampf ums Recht, 13. Aufl. 1897, S. 53; vgl. dazu auch *Barton* JA 2009, 753 (759).

⁶⁷ *Raiser/Schmidt/Bultmann*, Anwaltsklausuren, 2003, S. 11.

⁶⁸ Das bringen die Berufsregeln der Rechtsanwälte der europäischen Gemeinschaft (CCBE) in 1.1 treffend auf den Punkt: „Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl der Rechtsstaat als auch die Interessen des Rechtssuchenden, dessen Rechte und Freiheiten er vertritt, gewahrt werden. [...] Die Achtung der mit dem Rechtsanwaltsberuf verbundenen Funktion ist eine unabdingbare Voraussetzung für einen Rechtsstaat und eine demokratische Gesellschaft.“ Vgl. www.ccbe.eu/NTCdocument/MERGED_DOCS_13_10_094_1255439638.pdf, S. 11 (zuletzt aufgerufen am 13.3.2017).

IV. Fazit

Es ist zunächst einmal ein Glück, dass *Alsbergs* Name durch die Wiederentdeckung seiner Person in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts der Vergessenheit entrissen wurde und dass wir von *Alsberg* lernen können: Lernen, wodurch sich gelungene Verteidigungen auszeichnen. Erforschen, was den großen Verteidiger ausmacht. Beeindruckt sehen, wie man Wissenschaft und Praxis zusammenbringen kann und wo die Gebrechen des Strafprozesses liegen. Spüren, wie sich Kunst und Recht verbinden lassen.

85 Jahre nach seinem Tod wissen wir jetzt aber auch, welche Fehler ein großer Verteidiger vermeiden sollte; und wir alle können aus *Alsbergs* Schicksal lernen. Insofern ist und bleibt *Max Alsberg* für das Selbstverständnis der deutschen Strafverteidiger unverzichtbar:⁶⁹ Primär erscheint uns *Alsberg* als herausragender Strafverteidiger und Wissenschaftler, der durch die Machtübernahme der Nazis in den Tod getrieben wurde. Daneben erkennen wir in *Max Alsberg* jetzt auch den typisch deutschen Juristen der Weimarer Zeit, der in eine auf dem rechten Auge blinde Rechtspflege verstrickt war. Für das Leitbild der Strafverteidigung können wir aus seinem Schicksal lernen. Siege für das Unrecht gehören nicht dazu, sondern das Leitbild muss sich am Kampf für das Recht orientieren.

Persönliche Bemerkungen: 1984 konnte ich mehrere Monate bei *Reinhold Schlothauer* hospitieren. Ich habe dort gelernt, was wissenschaftlich-professionelle Strafverteidigung bedeutet. Reinhold Schlothauer ist seitdem ein Strafverteidigervorbild für mich. Ich hatte ihn damals gefragt, ob er ein persönliches Vorbild habe. Er hat auf diese Frage erst einmal geschwiegen und sie dann dahingehend beantwortet, wenn er überhaupt ein Vorbild habe, dann sei das der Bergsteiger *Reinhold Messner*. Und später einmal, auch das werde ich nie vergessen, hat er berichtet, dass viele Angeklagte sich einen Verteidiger wünschten, der im Gerichtssaal mit dem Säbel ein Blutbad anrichtet. Er selbst, so fuhr er fort, setze lieber die Akupunkturnadel ein. Vielleicht bringen diese knappen Bemerkungen die Koordinaten für ein vernünftiges Leitbild der Strafverteidigung besser zum Ausdruck als meine Bemühungen bei der Analyse von *Alsbergs* Verteidigungen der Feinde der Republik. Wie auch immer: *Reinhold Schlothauer* muss man ganz bestimmt nicht sagen, wie das richtige Leitbild der Strafverteidigung beschaffen ist.

⁶⁹ Er ist insofern – wie *Bergbauer/Fröhlich/Schüler-Springonum*, Denkmalsfigur. Biographische Annäherung an Hans Litten 1903–1938, 2008, S. 17, das für *Hans Litten* herausgearbeitet haben – eine „Denkmalsfigur“, die aus der Nähe betrachtet, ihre „Risse und Brüche“ zu erkennen gibt.